

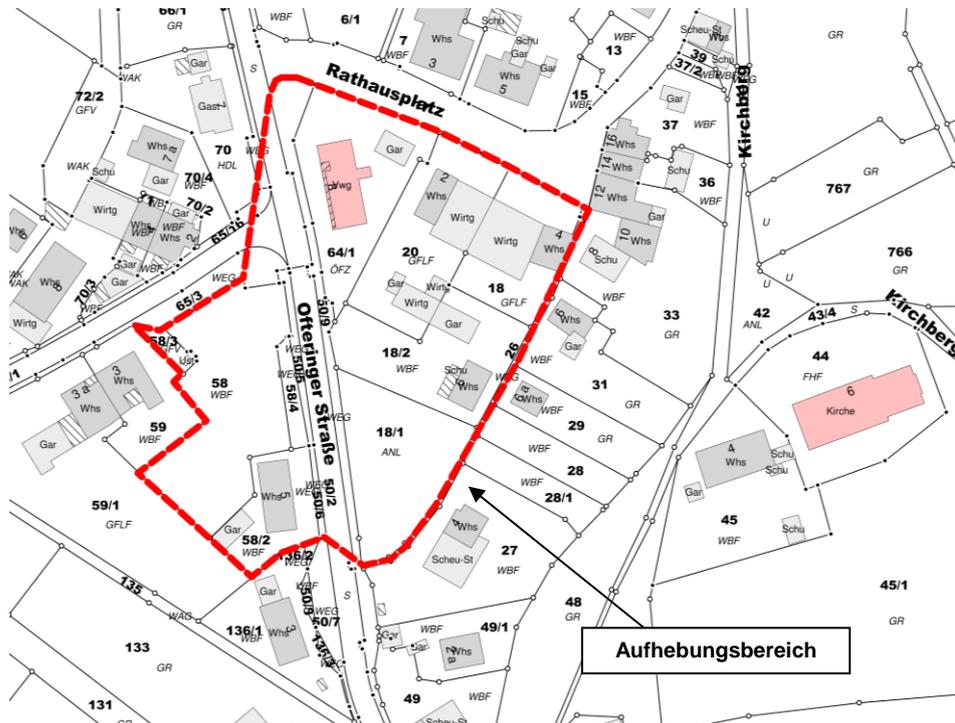


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“, Degernau im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 24.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Ortsmitte“, Degernau im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzuheben, gleichzeitig den Entwurf der Aufhebung gebilligt sowie dessen Veröffentlichung im Internet mit gleichzeitiger öffentlicher Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufhebungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Aufhebungsentwurf in der Fassung vom 24.03.2025.

Ziele und Zwecke der Planänderung:

Ziel der Aufhebung ist es, die Beurteilung der Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – sog. unbeplanter Innenbereich) zu erreichen, da (auch bereits realisierte) Bauvorhaben mit den derzeit immer noch geltenden Festsetzungen (beispielhaft: Baufenster, Gebäudestellung, Dachneigung, Geschossigkeit) des vor etwa 60 Jahren erlassenen Bebauungsplanes nicht in Einklang gebracht werden können.

Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung wird vom 27.03.2025 bis 27.04.2025 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 während der üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen bei der Beschlussfassung mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.



Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Link zur Veröffentlichung auf unserer Homepage lautet

<https://www.wutoeschingen.de/rathaus/neuigkeiten/detailseite/news/bebauungsplanaufhebung-ortsmitte-degernau-veroeffentlichung-aufhebungsbeschluss/>

Wutöschingen, den 26.03.2025

Rainer Stoll, Bürgermeister